

17.04.2018

# Brandschutzordnung

## Teile A, B und C

für die Vertretung des Landes  
Baden-Württemberg beim Bund  
Tiergartenstraße 15  
10785 Berlin

**Hier:**

## Auszüge für Veranstaltungsverträge

Dieses Schriftstück umfasst 15 Seiten sowie Anlagen. Es darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.  
Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Genehmigung.  
Die Ergebnisse dürfen nicht auf andere Bauwerke übertragen werden.

---

Auftraggeber

**Vertretung des Landes  
Baden-Württemberg beim Bund**  
Tiergartenstraße 15  
10785 Berlin

Abgestimmt mit

Frau Ivonne Büttner

Auftragnehmer

**hhpberlin**  
Ingenieure für Brandschutz GmbH  
Rotherstraße 19  
10245 Berlin

T +49 [30] 89 59 55-0

F +49 [30] 89 59 55-9101

E [email@hhpberlin.de](mailto:email@hhpberlin.de)

Bearbeiter

M.Sc. Benjamin Schoenmakers-Abraham



## B Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil B

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (z. B. Beschäftigte).

### B.1 Brandschutzordnung Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der

**Vertretung des Landes  
Baden-Württemberg beim Bund  
Tiergartenstraße 15  
10785 Berlin.**

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle in diesen Bereichen tätigen Personen sowie Fremdfirmen und Lieferanten.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle im Objekt tätigen Personen und deren Besucher sowie Sachwerte und Gebäude vor Schaden zu bewahren. Deshalb ist sie unbedingt einzuhalten.

Jeder sollte sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau informieren.

Die Brandschutzordnung muss vom Brandschutzbeauftragten auf aktuellem Stand gehalten werden.

## B.2 Brandverhütung

---

1 Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

---

2 Das Rauchverbot ist zu beachten!

**Das Rauchen im Gebäude ist verboten!**




---

3 In Bereichen außerhalb des Gebäudes, in denen das Rauchen zulässig ist, sind ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereitzustellen.

---

4 Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, diese dürfen nur in geeignete nichtbrennbare Abfallbehälter mit Deckel entleert werden.

---

5 Feuer und offenes Licht

**Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten!**



Sollen zu bestimmten Anlässen Kerzen verwendet werden, so sind diese kippsicher aufzustellen und während der gesamten Brenndauer ständig zu beaufsichtigen. Des Weiteren ist in der Nähe ein entsprechendes Löschgerät (Feuerlöscher, gefüllter Wassereimer) bereitzuhalten. Die Verwendung von Windlichtern ist der Verwendung von Tafelkerzen vorzuziehen.



Werden bei Veranstaltungen Vorrichtungen zum Warmhalten von Speisen genutzt, so sind nach Möglichkeit elektrisch betriebene Warmhaltevorrichtungen zu verwenden. Werden mit Brennpaste betriebene Rechauds zum Warmhalten von Speisen verwendet, so sind diese kippsicher auf einer nichtbrennbaren Unterlage aufzustellen und während der gesamten Brenndauer ständig zu überwachen. Es ist in unmittelbarer Nähe ein geeignetes Löschgerät (Feuerlöscher) bereitzuhalten und das anwesende Personal ist in die Bedienung dieses Löschgerätes einzuweisen.

---

6 Das Benutzen technischer Geräte hat grundsätzlich entsprechend den vom Hersteller der Geräte ausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Alle elektrischen Geräte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- bzw. Sicherheitskennzeichnungen tragen.

---

7 Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt. Die Genehmigung der Aufstellung und Nutzung von nicht dienstlich angeschafften und genutzten elektrischen Geräten erfolgt durch den Dienststellenleiter. Die privaten elektrischen Geräte unterliegen der Prüfpflicht nach den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3.

---

8 Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heißenarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Löschgeräten, Gestellung einer Brandsicherheitswache) und einer schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten mittels Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (siehe Musterdokumente).

---

9 Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase in den Räumlichkeiten der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund ist grundsätzlich verboten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Dienststellenleiters unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken, in denen die Aufbewahrung von kleinen Mengen gestattet ist, gelagert werden.

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Technischen Regeln TRGS der Reihe 700 und 800 (Brand- und Explosionsschutz)

---

10 Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist - in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen - verboten. Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbare Abfälle, wie Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulegen.

---



- 
- 11 Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 
- 12 Flure, Treppenräume sowie die als Rettungsweg dienenden Hauptgänge sind brandlastfrei zu halten. In Treppenräumen, Treppenraumerweiterungen und Fluren, die als Rettungsweg dienen, dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. Dekorationen innerhalb der Foyerbereiche sind mit dem Brandschutzbeauftragten unter Berücksichtigung des genehmigten Brandschutzkonzeptes abzustimmen.
- 
- 13 Rettungswege auf dem Grundstück, Zugänge für Einsatzkräfte sowie Zufahrten und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden. Rettungswege auf dem Grundstück und Hydranten im unmittelbaren Umfeld des Objekts sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 
- 14 Wärmeerzeugende elektrische Geräte, z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Ähnliches sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmeisolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
- 
- 15 Beim Einsatz von elektrischen Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht aufgehängt oder zugestellt werden.
- 
- 16 Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Leitungen und Anschlüsse dürfen nicht über die angegebenen Leistungsangaben der Sicherungseinrichtungen hinaus belastet werden. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen, zuvor ist jedoch durch eine Fachkraft nach der Ursache zu forschen. Gleiches gilt für das Wiedereinschalten anderer Sicherungseinrichtungen wie Leitungs- und Personenschutzschalter.
- 
- 17 Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung abgeschaltet und alle elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb bestimmt sind, vom Netz getrennt werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- 
- 18 In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht verstellt werden. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.
-

## B.3 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer nachstehende Hinweise zu beachten:

- 
- 1 Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden, in ihrer Funktion behindert werden. Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren ist nur zulässig, wenn dies für den Betriebsablauf unbedingt erforderlich ist. Diese Türen mit Selbstschließern sind mit Feststelleinrichtungen zu versehen, welche von Rauchdetektoren angesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
  - 2 Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches von Türen mit Selbstschließern ist unzulässig.
  - 3 Bei Arbeitsschluss sowie beim Verlassen des Gebäudes im Falle eines Räumungsalarms sind die Türen zu den einzelnen Büros und Nutzungseinheiten zu schließen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Brandschutztüren stets geschlossen zu halten.
- 

**Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Brandausbreitung und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!**



## B.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfalle dieser Kennzeichnung!

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.



- 
- 1 Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt, noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- 
- 2 Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.
- 
- 3 Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.

Aufzug im Brandfall nicht benutzen.



- 
- 4 Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
- 
- 5 Türen im Zuge von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.
- 
- 6 Auf das Freihalten der Notausgänge, die nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind, ist auch von außen deutlich sichtbar hinzuweisen (z. B. Schild: „Notausgang Freihalten“).
-

## B.5 Melde- und Löscheinrichtungen

### B.5.1 Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

**Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:**

1	automatische Brandmelder (Rauchmelder) im Gebäude verteilt
2	automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) mit einer Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale
3	manuelle Brandmelder (Handfeuermelder) an den Zugängen zu Flucht- und Rettungswegen, am Übergang in den anderen Brandabschnitt sowie an den Ausgängen ins Freie.
4	Telefonapparate

**Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Brandmelder (Handfeuermelder) vertraut.**



Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr ist in der Nähe von jedem Telefonapparat die Notrufnummer der Feuerwehr deutlich sichtbar anzubringen. Es ist die für den jeweiligen Apparat spezifische Vorwahl, die vor der „112“ zu wählen ist, in Ziffern anzugeben.

**Für die Feuerwehr (0) 112.**

**Bei Notrufmeldungen aus dem Mobilfunknetz muss keine Vorwahl gewählt werden!**





## B.5.2 Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vorhanden, diese sind sichtbar angeordnet oder durch Piktogramme gekennzeichnet.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher, ihren Einsatzbereichen (Brandklassen) sowie mit deren Handhabung vertraut.



## B.6 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

### Ruhe bewahren

- Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
- Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zu Fehlverhalten und Panik bei sich und anderen führen.
- Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.

**Brand melden** (Feuerwehr alarmieren).

**Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.**

**Warnsignale beachten.**

**Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.**

**Aufzüge** dürfen im Brandfall **nicht benutzt werden**. Es besteht **Ersticken** Gefahr.

**Löschversuche unternehmen.**

**Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswege achten.

## B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

### B.7.1 Automatische Meldung

Bei Auslösen eines Brandalarms durch automatische Brandmelder bzw. durch Auslösen einer automatischen Löschanlage wird die Feuerwehr sofort alarmiert.

### B.7.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Bei Bemerken eines Brandes ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Der Brand kann über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)  
oder  
über Telefon „Notruf Feuerwehr: (0) 112“ gemeldet werden.



Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals das Telefon im Brandraum benutzen**, sondern den Brand von einem Apparat, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet, melden. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die **in der Nähe befindlichen Personen per Zuruf zu warnen** und nach Möglichkeit ist der Hausalarm mittels Betätigung eines Handfeuermelders auszulösen.

Bei einer Brandmeldung über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder) sind im Anschluss und nach Verlassen des Gebäudes - nach Möglichkeit - der Feuerwehr nähere Informationen per Mobiltelefon zu übermitteln.

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende **Angaben** erforderlich:

<b>Wo</b> ist etwas passiert?	Adresse und Brandort, z. B. Geschoss
Unsere Adresse lautet:	
<b>Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund Tiergartenstraße 15 10785 Berlin</b>	
<b>Wer</b> meldet?	Name, Meldeort
<b>Was</b> ist passiert?	Brand, Explosion Unfall oder anderes
<b>Wie</b> viele sind Betroffen?	Umfang des Ereignisses
<b>Warten</b> auf Rückfragen!	Das Gespräch wird immer durch die Notrufleitstelle beendet.

## B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Auf Alarmsignale und Anweisungen achten.

Zur Warnung von Personen bei Gefahrenlagen und zur Alarmierung der Mitarbeiter, Besucher und Gäste gibt es eine interne Alarmanlage, die über die Brandmeldeanlage in Ihrem Gebäude angesteuert wird.

Der Räumungsalarm besteht aus einer Durchsage.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt eine umgehende Alarmierung.

Sofern Sie selbst eine Schadensmeldung ausgelöst haben, ist der anliegende Alarmplan zu beachten.

Die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

Zur Unterstützung einer geordneten Räumung werden Räumungshelfer eingesetzt. Der Sammelplatzleiter und die Räumungshelfer sind mit einer Weisungsbefugnis, auch gegenüber Vorgesetzten, bzgl. ihrer Aufgaben und ihres Verantwortungsbereiches im Gefahrenfall ausgestattet.

## B.9 In Sicherheit bringen

Im Brandfall ist der Gefahrenbereich zu verlassen.

Der Brand ist dann entsprechend Ziffer B.7 zu melden.

---

Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.




---

Das Verlassen des Gefahrenbereiches soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere mobilitätseingeschränkten und hilfebedürftigen Bewohnern, älteren Mitbürgern oder Kindern zu helfen. **Dazu ist das Räumungskonzept zu beachten.**

In jedem Fall gilt:

- 
- 1 Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.

---

  - 2 Niemand darf zurückbleiben.

---

  - 3 Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilflöse Personen sind zu betreuen.

---

  - 4 Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen. Nach Möglichkeit sind Medienführungen abzuschalten (Strom, Gas).

---

  - 5 Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.

---

---

6 **Das Räumungskonzept ist zu beachten.**

Hinweis zum Räumungskonzept: Für alle möglichen internen und externen Gefahrensituationen sind Handlungsanweisungen zu Räumungsmaßnahmen vorzubereiten. Die Maßnahmen des Räumungskonzeptes sind regelmäßig zu erproben.

---

7 Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Hausräumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungseinheiten) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.

---

8 Einfinden an der ausgewiesenen Sammelstelle. Warten auf weitere Anweisungen.

Die Sammelstelle befindet sich auf dem Gehweg an der linken Zufahrt zum Vorplatz.

Machen Sie sich schon jetzt mit der für Sie vorgesehenen Sammelstelle vertraut. Hier wird auch die Vollzähligkeit der Gäste und Mitarbeiter durch die Räumungshelfer festgestellt.





## B.10 Löschversuche unternehmen

- 
- 1 Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.

---

  - 2 Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöcher) zu bekämpfen.

---

  - 3 **Ist erkennbar, dass ein Feuerlöscher nicht ausreicht, sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden** - dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.

---

  - 4 **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswegen achten! **Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.**

---

  - 5 Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.

---

  - 6 Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

---

  - 7 Bei Personen, deren Kleidungsstücke in Brand geraten sind, die Flammen schnellstmöglich mit dem nächstgeeignetsten Mittel ersticken. Geeignete Mittel sind z. B. Feuerlöscher oder Wasser. Wenn keine anderen Mittel verfügbar sind, können die Flammen notfalls durch Überwerfen von Decken oder Mänteln oder das Wälzen der betroffenen Person auf dem Boden erstickt werden. Anschließend ist umgehend der Rettungsdienst zu alarmieren und Erste Hilfe zu leisten. Verwenden Sie zum Erstickten der Flammen keine synthetischen Gewebe (Chemiefasern) und versuchen Sie nicht, eingebrannte Kleidungsstücke zu entfernen.

---

  - 8 **Brennende Öle, Fette u. Ä. nicht mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettauflageexplosion.** Geeignetes Mittel zum Erstickten der Flammen wählen (z. B. Fettbrandlöscher, Topfdeckel). Die Feuerwehr informieren!

---

  - 9 Bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden in elektrischen Anlagen (Unterverteiler) den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand einhalten. Die Feuerwehr informieren!

---

  - 10 **Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.**
-

## B.11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder in Not geratenen Person stehen zwei Rettungswege über Flure, Treppen oder Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung.

- 
- 1 Ist der **erste Rettungsweg** durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der **zweite Rettungsweg** zu benutzen. In besonderen Fällen, wenn der Flur vor Ihrem Raum leicht verraucht ist, dann gebückt gehen, notfalls kriechen.
- 
- 2 Sollte der Fall eintreten, dass der Rettungsweg durch dichten Rauch versperrt ist, dann:
    - Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. Ä. abdichten,
    - sich am Fenster oder anderweitig (Telefon Notruf "(0) 112") bemerkbar machen und
    - Feuerwehr bzw. andere Hilfe erwarten.
- 

## B.12 Schlussbemerkung – Teil B

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung.

**Jeder Beschäftigte ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.**

Die Dienststelle hat Ihre Mitarbeiter jährlich in diese Brandschutzordnung einzuweisen und dieses zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist gut sichtbar in den entsprechenden Arbeitsbereichen auszuhängen.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

# Muster Alarmplan

## Feuerwehr und Rettungsdienste, Polizei

Institution	Name	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst		(0) 112
Polizei		(0) 110

## Brandmeldung nach dem „5 W – Schema“

„5 W“-Fragen	Beispiel-Antworten
<b>Wo</b> ist etwas passiert?	Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund Tiergartenstraße 15 10785 Berlin. Brandort (Bereich, Etage, Raum)
<b>Wer</b> meldet	Name, Meldeort
<b>Was</b> ist passiert?	Brand, Explosion, Unfall
<b>Wie</b> viele sind betroffen oder verletzt?	Umfang des Ereignisses
<b>Warten</b> auf Rückfragen!	„Warten“

## Zu informierende Personen innerhalb des Herausgebers

Bereich	Name	Telefon
Dienststellenleiter	Hr. Schulze	030 / 254 56 - 200
Haustechnik	Hr. Dehne / Hr. Milski	030 / 254 56 - 461/462
		0171 / 86 00 977

## Externer Ansprechpartner

Bereich	Name	Telefon
Gasversorger	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	030 78 72 72
Wasserversorgung	Berliner Wasserbetriebe	0800 292 7587
Energieversorger	Vattenfall	0800 211 2525
Giftnotruf		030 19 240
Unfallarzt		



## Nachweisblatt Fremdfirmenunterweisung in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund

- 1 Fremdfirmen sind verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung ihres Auftrages die Unfallverhütungsvorschriften, alle anderen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Brandschutzordnung zu beachten.
- 2 Alle Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten und auch unbeteiligter Dritter nicht gegeben ist oder auftreten kann. Bei Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Druckgefäßen, Förder- und Elektroanlagen) hat die Fremdfirma die Reparaturen gefahrlos für Menschen und Sachwerte vorzunehmen.
- 3 Arbeitnehmer der Fremdfirmen müssen sich bei Arbeiten in allgemein zugänglichen und in Sonderbereichen arbeitstäglich bei der verantwortlichen Person an- und abmelden.
- 4 Den Sicherheitsanweisungen des Brandschutzbeauftragten ist nachzukommen.
- 5 Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeitern der Fremdfirma zu benutzen.
- 6 Benötigte Werkzeuge und Hebezeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste und Hilfsmittel etc. müssen sich in sicherem Zustand befinden und bestimmungsgemäß eingesetzt bzw. verwendet werden.
- 7 Der Einsatz von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.
- 8 Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Arbeitnehmern der Fremdfirma.
- 9 Verkehrswege, Rettungswege, Schaltschränke, Notausgänge, Brandschutz- und andere Sicherheits-technische Einrichtungen sind freizuhalten.
- 10 Die Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Abfälle, Verpackungen und verwendete Materialien sind unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 11 Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sind nur nach Genehmigung durch die Haustechnik gestattet.
- 12 Feuergefährliche Arbeiten (Heißenarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen) sind vor der Ausführung dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen und müssen genehmigt werden. Arbeit nur mit schriftlicher Schweißerlaubnis. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Brandwachen, sind Pflichten der Fremdfirmen.
- 13 Bereiche im Objekt sind durch automatische Brandmeldeanlagen geschützt. Vor der Aufnahme von Wärme- und Staub entwickelnden Arbeiten ist mit dem Brandschutzbeauftragten zu prüfen, ob es durch diese Arbeiten zu einer Fehlauslösung der Brandmelde- und Löschanlagen kommen kann. Bei Arbeiten in der Höhe ist mit dem Brandschutzbeauftragten zu prüfen, ob die Linearmelder im 2. OG kurzfristig auszuschalten sind.
- 14 Müssen Brandmelde- oder Löschanlagen in Teilbereichen außer Betrieb genommen werden, sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Brandwache).
- 15 Verletzungen und Zwischenfälle sind zu melden. Dies gilt auch bei Sachbeschädigungen.
- 16 Erkannte Unfallgefahren sind unverzüglich zu beseitigen oder unmittelbar zu melden.
- 17 Der Verantwortliche der Fremdfirma hat sich vor Ausführungsbeginn beim Auftraggeber zu melden.

# Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z. B. Löten, Glühen oder Auftauen), auch Trennschleifarbeiten, dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) des Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Muster Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Aufheiz- und Trennschleifarbeiten siehe Anlage 3.

Alle Firmen, die mit feuergefährlichen Arbeiten beauftragt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch den jeweiligen Auftraggeber mit Hilfe des "Merkblattes zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen" (siehe Anlage) unterwiesen werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug beachten.

Brennbare Stoffe, wie fest eingebaute Teile, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Als Brandwache muss außer der arbeitenden Person und seinen Helfern mindestens eine zusätzliche, mit der Brandbekämpfung vertraute Person zur Verfügung stehen. Es müssen geeignete Löschgeräte, wie z. B. Feuerlöscher, im Tätigkeitsbereich vorhanden sein.

Im Erlaubnisschein für Feuerarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen besonders zu beachten:

- Benennung einer Aufsichtsperson und Bereitstellung der Brandwache
- Die erforderlichen Schutzvorkehrungen benennen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile, Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen
- Angaben der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel.
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit

Der Tätigkeitsbereich und seine Umgebung - dazu gehören Nebenräume sowie Räume über und unter dem Tätigkeitsbereich - sind von der Brandwache während der Arbeit und nach Beendigung der Arbeit sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu prüfen. Die Überwachung darf erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall immer die Feuerwehr alarmieren.

Kann vor Ausführung der Arbeiten die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren anzuwenden.